Die DVP im April 2020/Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Edmund Schaaf

Vielfach kandidieren hauptamtliche Bürgermeister und Landräte bei den Wahlen zum Gemeinderat bzw. Kreistag, obwohl ihre Mitgliedschaft in diesem Gremium nach den Kommunalwahlgesetzen mit ihrem Hauptamt unvereinbar ist. In der Regel besteht keine Absicht, das Hauptamt zu verlassen und Mitglied der Vertretung zu werden. Es ist zwischen offener und verdeckter Scheinkandidatur zu unterscheiden. "Offen" ist eine Scheinkandidatur, wenn ein Kandidat – ob freiwillig oder durch entsprechende Anfragen z.B. der Presse "gezwungen" – vor der Wahl erklärt, er werde im Falle seiner Wahl in die Vertretungskörperschaft das Mandat nicht annehmen und Bürgermeister oder Landrat bleiben. Eine "verdeckte" Scheinkandidatur liegt vor, wenn sich der Bewerber vor der Wahl nicht zur Frage erklärt, ob er das Mandat annehmen wird, rechtlich unkundige Wähler(innen) also davon ausgehen können.

Das wird teilweise kritisch gesehen (Stichwort: Wählertäuschung). Andererseits wird argumentiert, sie seien zwar politisch fragwürdig, aber rechtlich zulässig. Diese Auffassung fußt auf älteren Gerichtsentscheidungen.

Angesichts kritischer Stimmen in der Literatur und der Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Neutralitäts-, Zurückhaltungsund Sachlichkeitsgebot von Amtsträgern stellt sich die Frage, ob Scheinkandidaturen nicht doch zur (Teil-)Ungültigkeit der Wahl eines Gemeinde- oder Stadtrats bzw. Kreistags führen können und gegen beamtenrechtliche Grundpflichten verstoßen.

Tobias Brinkhaus

Sozialleistungsbetrug und Praxismuster-Teil 4.....143

Sozialverwaltungen haben immer wieder, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität, damit zu tun, dass Sozialleistungen erschlichen werden. Im Vordergrund steht zunächst die Frage, wann liegt ein Sozialleistungsbetrug vor. In den Aufsätzen Heft 2, S. 47 ff. und Heft 3, S. 97 ff. werden die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Sozialleistungsbetrugs vorgestellt. Teil 3 der Darstellungen (www.mydvp.de) beleuchtet die verwaltungsrechtlichen Konsequenzen eines Sozialleistungsbetrugs. Nun sind die notwendigen Konsequenzen nicht allein auf Reaktionen der Verwaltung beschränkt. Als Handlungsalternativen kommen u.U. auch strafrechtliche und ordnungswidrigkeitsrechtliche Interventionen in Betracht.

Als Praxismuster werden Beispiele einer Strafanzeige und einer Abgabe eines Bußgeldverfahrens wegen Verdachts einer Straftat vorgestellt. Außerdem wird ein Prüfungsschema zum Sozialleistungsbetrug abgedruckt.

Fallbearbeitungen

Jörg Beckmann

"Die fehlerhafte Baugenehmigung und deren Folgen"..147

Kaum ein anderer Fachbegriff des öffentlichen Baurechts wird auch von Nichtjuristen derart häufig gebraucht wie derjenige des Bestandschutzes. So scheint es zum Allgemeinwissen zu gehören, dass eine einmal erteilte Baugenehmigung den Eigentümer grundsätzlich davor schützt, im Falle einer Änderung des für sein Grundstück geltenden Bebauungsplans, die bauliche Anlage zurückbauen bzw. baulich anpassen zu müssen. Doch abgesehen vom sog. formellen Bestandsschutz, wie er durch die Baugenehmigung vermittelt wird, ist die rechtliche Dogmatik hinter dem Begriff des Bestandsschutzes komplex und in der Rechtswissenschaft noch immer umstritten. Im nachfolgenden Beitrag geht der Verfasser anhand eines kurzen Fallbeispiels aus der Praxis auf die Facetten des Bestandsschutzes im Rahmen einer bauordnungsrechtlichen Beseitigungsverfügung ein.

Reiner Stein/Thomas Freund

Im Mittelpunkt dieser Fallbearbeitung aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht steht die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Inhaltlich geht es um schulische Ordnungsmaßnahmen und deren spezielle Voraussetzungen. Damit kombiniert der Fall prüfungsrelevante Fragen des Schulrechts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit Standardproblemen des Allgemeinen Verwaltungsrechts.

In einer zweiten Aufgabe werden Rubrum, Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids verlangt, was solide Grundkenntnisse in "Bescheidtechnik" voraussetzt.

Rechtsprechung

Einwendungen gegen den Grundverwaltungsakt im Verfahren gegen die Heranziehung von Vollstreckungskosten

(VGH Mannheim, Beschluss vom 17.1.2018 – 1 S 2794/17) ... 164

Verbot der Altersdiskriminierung bei Kündigungen (BAG, Urteil vom 23.7.2015 – 6 AZR 457/14)......165

Schrifttum 167

Die Schriftleitung

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage des Erich Schmidt Verlags. Wir bitten um freundliche Beachtung!

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage der Fa. Haufe-Lexware GmbH & Co. KG. Wir bitten um freundliche Beachtung!

134 DVP 4/20 · 71. Jahrgang